SATZUNG

Schützenverein Eversen e.V. von 1745

Entwurf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Eversen e.V. von 1745“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Bergen -Ortsteil Eversen- Landkreis Celle und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter VR 100246 eingetragen. Er ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen und bietet keinen Raum für Intoleranz, Rassismus und jede Form von religiösem und politischem Extremismus.
Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung (AO) die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsportes. Der Verein fördert die Jugend durch Pflege des sportlichen Schießens. Der Verein bezweckt den Bau und die Unterhaltung von Schießsportanlagen. Er fördert sportliche Übungen und Leistungen durch Teilnahme an und Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften. Des Weiteren fördert der Verein auch die Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO durch Konzeption, Einstudieren und Durchführung von Aktivitäten und Auftritten im Bereich der Spielmannsmusik und die Brauchtumspflege nach § 52

Abs. 2 Nr. 23 AO durch die Pflege der Schützentraditionen und des traditionellen Schützenbrauchtums insbesondere durch Ausrichtung des jährlichen Schützenfestes.

(2) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Entstandene Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen; auch sonstige, über den Anspruch auf Auslagenerstattung hinausgehende Ansprüche gegen das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seinen Zweck unterstützt. Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, dies sind Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich mittels des vorgesehenen Aufnahmeantrags und eines SEPA-Lastschriftverfahrens zu unterbreiten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Aufnahme zu genehmigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren erwerben die Mitgliedschaft durch eine von ihren gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Aufnahmeantrag.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch

Entwurf

Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Alle Mitglieder ab 16 Jahren besitzen Wahl- und Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nutzen. Die jeweiligen Vereinssparten können eigene Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen oder Begegnungen mit anderen Vereinen eigenverantwortlich organisieren. Dies jeweils nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, dürfen am Trainings- und Übungsbetrieb sowie an Traditionsveranstaltungen des Vereins nicht mehr teilnehmen. Eine Teilnahme an Verbandsveranstaltungen wie Wettkämpfen, Turnieren und Lehrgängen ist bis zum Ausgleich der Forderungen untersagt. Auf Antrag kann der Vorstand Forderungen im Einzelfall stunden, aussetzen oder ermäßigen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Kontaktmöglichkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(6) Jedes Mitglied unterstützt die Vereinsarbeit nach seinen Kräften und Möglichkeiten.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine vereinskonforme Tracht auf eigene Kosten zu erwerben und diese bei offiziellen Anlässen des Vereins zu tragen.
Die genaue Ausführung der Tracht sowie die Anlässe, zu denen sie zu tragen ist, werden in einer Kleiderordnung, die der Beirat beschließt, geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung über Beiträge. Diese sind in einer Beitrags- und Dienstordnung geregelt. In welcher die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit sowie die Zahlungsweise festgehalten sind. Die Beitrags- und Dienstordnung kann unterschiedliche Beitragssätze für verschiedene Mitgliedergruppen vorsehen.

Entwurf

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen sind auf das Dreifache des Jahresbeitrages pro Kalenderjahr beschränkt.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand Forderungen im Einzelfall stunden, aussetzen oder ermäßigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod: Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.

b. durch Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

c. durch den Ausschluss des Mitgliedes: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wegen

    1. der Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,

    2. eines Zahlungsrückstandes, der länger als drei Monate besteht,

    3. eines wiederholten oder schweren Verstoßes gegen die Satzung bzw. Ordnungen des Vereins.

    Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

    Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Der Schützenpass und andere Vereinsunterlagen sind sofort zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung,

b. der Vorstand,

c. der Beirat.

Entwurf

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

a. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
b. Wahl der Kassenprüfer,
c. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
d. Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte durch Kassenprüfer,
e. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
f. Festlegung der Beiträge und Umlagen,
g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
h. Beschlussfassung über die Satzung,
i. Beschluss über vorliegende Anträge,
j. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

(2) Die jährliche Mitgliederversammlung soll regelmäßig im Januar stattfinden. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch Aushang im Schaukasten am Schützenheim, Zum Felde 8, 29303 Bergen, einzuladen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen und muss dieses tun, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht. Er ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe desselben Grundes schriftlich verlangt.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter als Moderator einsetzen.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung stattfinden kann.

(6) Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen an den Vorstand zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Stimmberechtigten voraus. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren und im Schaukasten am Schützenheim, Zum Felde 8, 29303 Bergen, bekannt zu geben.

§ 10 Anträge zur Mitgliederversammlung

Entwurf

(1) Dringlichkeitsanträge
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach § 10, Absatz 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

(2) Initiativanträge

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Sachverhalte nach § 10, Absatz 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

(3) Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Kooperation oder Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(2) Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung dieses zulässt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins, die mindestens einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(4) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Regelmäßig finden Abstimmungen und Beschlussfassungen offen statt. Auf Antrag, der von mindestens zehn anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden Abstimmungen und Beschlussfassungen geheim statt.

(5) Die Beschlussfassungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus:

a. 1. Vorsitzender
b. 2. Vorsitzender

Entwurf

c. Kassenwart
d. Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die nächste Mitgliederversammlung führt die Ergänzungswahl aus.

(6) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern einer Person ist nicht zulässig.

(7) Abwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und der Annahme der Wahl in der Versammlung vorliegt.

(8) Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Videokonferenz mitwirken. In Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung oder einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(10) Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand außerdem die Zugführer und/oder einzelne Mitglieder mit Aufgaben betrauen oder aus seiner Sicht notwendige Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und einsetzen.

(11) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(12) Die Arbeit des Vorstandes wird durch den Beirat, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, unterstützt.

(13)

§13 Beirat und sonstige Funktionen

(1) Dem Beirat gehören an:

a. Vorstand
b. Hauptmann
c. Spieß
d. Vereinsschießsportleiter
e. 2. Schriftwart
f. 2. Kassenwart

Entwurf

g. Sprecher des Festausschusses
h. Zeltwart
i. Technischer Wart

(2) Dem Beirat zugeordnet sind

a. Spielmannszugführer
b. Damenleiter
c. Jugendleiter

Diese werden durch die einzelnen Sparten und Züge gewählt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes samt Beirat werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.

§14 Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(2) Sämtliche Organe bzw. Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats sowie sonstige im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

(3) Die Aufwendungen sind durch geeignete Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Über die Erstattung entscheidet der Beirat im Einzelfall.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Kasse wird in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen, geprüft. Dazu werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Wahlen haben so zu erfolgen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und der bestehende Ersatzkassenprüfer zum Kassenprüfer aufrückt, und ein neuer Ersatzkassenprüfer gewählt wird.

(3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der gesamten Vereinskasse einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung von der Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung haben die Kassenprüfer das Antragsrecht zur Entlastung des Vorstands oder tragen Bedenken vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

Entwurf

§ 16 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung im Jahr die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Entwurf

(2) Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Dorfleben Eversen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Thomas Röder	Hauke Scharfenberg
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Heike Lessen	Andreas Hubach
Kassenwart	Schriftführer

Entwurf